

**Gesetz**

**über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der
Wohnverhältnisse im Berggebiet
der Gemeinde Klosters-Serneus**

Art. 1

Zweck

Die Gemeinde fördert im Rahmen der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse den sozialen Wohnungsbau sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet durch Beiträge an Private, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Arbeitgeber, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen zur Verbilligung von Wohnungen für Familien und Personen mit kleinem Einkommen, Betagte und Invalide.

Art. 2

Mittel

Zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues leistet die Gemeinde jährliche Beiträge an die Kapitalverzinsung.

An die Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet werden von der Gemeinde einmalige, zinslose und nicht rückzahlungspflichtige Beiträge ausgerichtet.

Die Aufwendungen der Gemeinde für die Leistungen gemäss Abs. 1 und 2 werden im jährlichen Voranschlag festgesetzt.

Art. 3

Leistungen und Voraussetzungen

Die Höhe des Gemeindebeitrages und die zu erfüllenden Voraussetzungen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Die Leistungen bestehen aus jährlichen Beiträgen an die Kapitalverzinsung oder einmaligen Beiträgen an die Gesamtinvestitionen.

Art. 4

Weitere Voraussetzungen

Voraussetzung für Leistungen an natürliche und juristische Personen ist, dass sie ihr Steuerdomizil seit mindestens 5 Jahren in der Gemeinde haben.

Ueber Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Verfahren

Gesuche sind schriftlich und begründet unter Beilage sämtlicher Unterlagen beim Vorstand einzureichen.

Dieser entscheidet innert Monatsfrist.

Art. 6

Dauer, Sistierung
und Rückzahlung

Die Gemeindebeiträge werden für die gleiche Dauer geleistet wie die Kantonsbeiträge.

Bezüglich der Sistierung und Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen oder bei Zweckentfremdung gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Urnengemeinde in Kraft.

Dieses Gesetz wurde in der Urnenabstimmung vom 6. Juni 1993 angenommen.